

dele, etwas wahrhaft Dauerndes und Brauchbares zu schaffen. Wie nothwendig es aber sei, daß man den Frieden benutzen müsse, um die Möglichkeit vorzubereiten, schnell größere Bedürfnisse durch Ausschreibung zu decken, brauche er nicht erst zu sagen, da das Bedürfnis eines solchen Systems bereits in Zeiten des Krieges am drückendsten gefühlt worden sei.

Bürgermeister Ritter städt äußert demnächst: Was die von dem Präsidenten aufgestellte Hauptfrage anlangt, so müsse das neue Grundsteuersystem nicht bloß auf die erhöhten, sondern auf alle Bedürfnisse angewendet werden, und nicht nur daß die allgemeine Stimme des Volks dies verlange, so erheische auch schon §. 39. der Verfassungsurkunde eine solche Maßregel. So viel die Ausführung anlange, wünsche er zwar möglichste Sicherheit und Zuverlässigkeit, aber auch alle immer mögliche Beschleunigung, denn man könne nicht wissen, wie bald vielleicht Verhältnisse eintreten, die größere Summen erheischen, und es sei mit der Einführung eines neuen Steuersystems auch die Beseitigung vieler wichtigen Fragen verbunden, namentlich die Ausgleichung der bisherigen Ungleichheiten der Besteuerung, die Herbeiziehung der bisher Steuerfreien, und hauptsächlich die völlige Gleichstellung der Abgaben zwischen der Oberlausitz und den Erblanden. Ihm scheine unter solchen Umständen Beschleunigung höchst nothwendig und ängstliche Kostenersparniß nicht an ihrem Plaze zu sein; auch behalte er sich im Uebrigen seine Bemerkungen bis zur speciellen Discussion vor, und werde solche, obgleich er weder Geometer noch Oekonom sei, auch als Laie nicht zurückhalten, da Sachverständige, eben aus Interesse für den Gegenstand, manchmal nicht unbefangene seien, und sonach auch Anderer Ansichten mindestens der Prüfung nicht ganz unwerth erschienen.

Der Präsident stimmt dieser und der vom Staatsminister v. Zeschau über die Dringlichkeit der Ermittlung einer neuer Grundbesteuerung ausgesprochenen Ansicht völlig bei.

Staatsminister v. Zeschau macht schließlich noch auf die Fortschritte aufmerksam, welche das gesammte Steuerwesen durch die beabsichtigte Feststellung der indirecten und Personalabgaben machen werde.

Da Niemand mehr zu sprechen begehrt, hält man die allgemeine Berathung für geschlossen und geht zur speciellen über.

Zu dem Ende fährt Referent in dem Vortrage des Deputationsgutachtens fort, dessen wesentlichster Inhalt folgender ist:

A. Die Vermessung des Landes, Behufs des neuen Grundsteuersystems betreffend.

Nach Voranstellung einiger statistischer Notizen, nach denen 40 □ M. des Landes bereits geometrisch vermessen und daher noch ungefähr 230 □ M. als unvermessen anzunehmen sind, erklärt sich die Deputation einstimmig für das Princip:

daß eine und zwar möglichst zuverlässige Bestimmung des Flächeninhalts bei Begründung eines neuen Abgabensystems ein unerläßliches Bedürfnis sei; indem

1) die Abschätzung des Werths oder der Ertragsfähigkeit der Grundstücke an sich, möge sie geschehen, nach wel-

chem System sie wolle, wenigstens nicht auf mathematisch richtigen Beurtheilungen gegründet sein, daher auch desto weniger der übrig bleibende einzige sichere Leitfad, nämlich der der Vermessung, entbehrt und aufgegeben werden kann;

2) eine Vermessung der Grundstücke im ganzen Lande im Allgemeinen bis in die fernsten Zeiten hinaus für den Staat, für den Gemeindeverband, insbesondere aber für jeden Besitzer eines Grundstücks, früher oder später nöthig oder doch nützlich werden würde, vorzüglich aber a) bei Dismembrationen und Parcelirungen, deren Begünstigung zu Beförderung des Staats- und Privatinteresses anerkannt wünschenswerth ist; b) bei Zusammenlegung der Grundstücke; c) bei Ablösung der Triftendienste und Frohnen; d) bei Processen über Rainungs- und dergleichen Differenzen von entschiedenem Nutzen, in letzterer Beziehung aber sogar zu Verhütung derselben dienen, und e) bei Erbschaftsvertheilungen, und f) bei Aufnahmen von Capitalien unverkennbar zu Ersparung bedeutender Kosten gereichen; g) bei Entscheidung der bei Einführung des neuen Grundsteuersystems, auch bei anderen früheren oder späteren, überhaupt in diesem Bezug vorkommenden Reclamationen den sichersten Maßstab der Entscheidung derselben gewähren würde.

Die Frage: In wie weit dabei die Benutzung der topographisch-militairischen Landescharte statt finden könne, glaubt die Deputation verneinend beantworten zu müssen, indem hauptsächlich dieser Landesaufnahme ein rein militairischer Zweck vorlag, die Amtsgrenzen nur zum Theil, und die der Communalbezirke gar nicht eingetragen sind, eine Bervollständigung in dieser Hinsicht beträchtliche Kosten veranlassen würde, und der kleinere Maßstab der Militaircharte nicht mit der Zuverlässigkeit vergrößert werden kann, um bei später nöthig werdender Vermessung einzelner Grundstücke eine neue Aufnahme nach dem größern Maßstabe entbehrlich zu machen.

Hiernach geht die Deputation zu Eröffnung ihres Gutachtens über eine zu wählende Vermessungsmethode selbst über, und hat sich daher zuvörderst nach Maßgabe des Decrets mit der Frage zu beschäftigen:

ob das nach der Schrift der vormaligen Landstände vom 14. Juni 1824 beantragte allerhöchsten Orts genehmigte und versuchsweise in 5 □ Meilen des Landes unter Leitung einer Commission, unter den angegebenen Modificationen praktisch angewandte Vermessungssystem fortgesetzt, und in allen Theilen des Landes zur Ausführung gebracht werden solle?

mit der Beantwortung dieser Frage jedoch zugleich die Mittheilung und die Prüfung anderer zur Sprache gebrachten Methoden zu verbinden. — Die so eben erwähnte bereits praktisch bei den Versuchsarbeiten in Ausführung gebrachte Vermessungsmethode beruhet nach Inhalt obgedachten ständischen Antrags:

auf einer ökonomischen Haupt- und Specialvermessung des Landes, auf trigonometrischen Netzentwurf gegründet und in eine unter sich zusammenhängende Chartirung gebracht.

Die unlängbare Zuverlässigkeit, welche diese Methode darbietet, beschränkt sich nicht allein auf den vielseitigen Nutzen, den eine Vermessung im Allgemeinen, wie oben unter 1. und 2. gedacht, gewährt, sondern sie ist auch fast ausschließlich geeignet, diese Vortheile in ihrem ganzen Umfange zu verwirklichen. Es wird durch diese Vermessungsmethode möglich,

1) den Plan der geometrischen Detailvermessung für das ganze Land im Voraus zu entwerfen und zu regeln, ehe dieselbe wirklich ihren Anfang nimmt;

2) möglich, der Detailarbeit (Vermessung der einzelnen Grundstücke) die genauesten Grenzen vorzuschreiben, über welche hinaus Verstöße sich nicht erstrecken können, und erstere dergestalt zu controliren, daß Vernachlässigungen sofort zu entdecken sind;